



Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter (Stand 23.06.2021)

Das kantonale Testkonzept definiert die Vorgaben für Veranstalter. Ansprechstellen für Veranstalter sind die jeweiligen Kantone ([Ansprechstellen für Testungen in den Kantonen](#)).

Kostenübernahme:

Die Rechnungsstellung ist ebenfalls im kantonalen Konzept eingebunden. Es gilt der Basistarif und nur Testmaterialkosten werden vom Bund übernommen ([Faktenblatt: Coronavirus – Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen](#)). Zusätzliche Kosten wie Personal, Logistik, Infrastruktur und Zertifikatausstellung werden nicht vom Bund übernommen. Über die Ausfallentschädigung können nur Kosten für die zusätzliche Infrastruktur und für Personal, welches das Covid-Zertifikat beim Eingang prüft, geltend gemacht werden.

Testart:

Antigen-Schnelltest zur Fachanwendung (diagnostischer und Screening Standard, sowie Schnelltests die auf der [EU-Liste](#) sind); Selbsttests sind nicht zugelassen. Die Antigen-Schnelltests können über den Kanton oder direkt beim Lieferanten bestellt werden (hier finden sie eine Liste der zugelassenen Schnelltests: [SARS-CoV-2-Schnelltests für die Fachanwendung](#)). Das Testzertifikat auf Basis von Antigen-Schnelltests ist 48 Stunden lang gültig ab dem Zeitpunkt der Ausstellung

Zusätzliche Organisation: Der Veranstalter muss spezifisch geschultes Personal für die Probeentnahme und Durchführung der Tests zur Verfügung stellen.

Testresultat vor Ort:

- **Negativ:** Wenn das Testresultat negativ ausfällt, ist der Gast sehr wahrscheinlich nicht ansteckend und darf an der Veranstaltung teilnehmen. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln sowie der Schutzkonzepte ist auch bei negativem Resultat notwendig!
- **Positiv:** Wenn das Testresultat positiv ausfällt, liegt ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion vor. Der Gast soll aufgefordert werden umgehend einen Bestätigungstest mittels PCR durchführen zu lassen (z.B. bei einer Apotheke, Arztpraxis oder Testzentrum). Der Gast soll sich weiter bis zum Erhalt des Resultats der Bestätigungs-PCR in Selbstisolation begeben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet die positiven Schnelltest-Resultate zu melden ([Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)).

Covid-Zertifikat: Der Veranstalter muss auch bei der Testung vor Ort Covid-Zertifikate ausstellen. Die Kosten für die Zertifikatausstellung werden weder vom Gast noch vom Bund getragen.

- Der Kanton bezeichnet den/die AusstellerIn für die Covid-Zertifikate
- Folgende Kriterien muss der/die AusstellerIn erfüllen (gem. [Covid-19-Verordnung Zertifikate, Abs.2, Art.6](#))
 - I) die erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Zertifikate verfügen;
 - II) Informatiksysteme und -produkte verwenden, die es erlauben, Ausstellerinnen und Aussteller eindeutig zu identifizieren und sicher zu authentifizieren;
 - III) Gewähr bieten für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung
- Die Gültigkeit der Testzertifikate basierend auf Antigen-Schnelltests betragen neu 48h.
- Gäste mit einem gültigen Covid-Zertifikat basierend einem Impf-, Test- oder Genesenen-Zertifikat müssen sich nicht mehr vor Ort testen.
- Ausländische Gäste aus nicht EU-Ländern, die kein international-gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können (trotz vollständiger Impfung) müssen sich testen lassen.